

Kantonales Fischereigesetz (KFG)

Änderung vom 29. August 2013

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 31
Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. April 2013,

beschliesst:

I.

Das kantonale Fischereigesetz (KFG) vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1, 2 und 3

¹ Das Mitangelrecht berechtigt höchstens zwei Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers mit Sachkundeausweis. Massgebend für die Altersgrenze der Mitangler ist das Kalenderjahr.

² Beim Mitangeln dürfen höchstens zwei Angelgeräte gleichzeitig verwendet werden.

³ Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

Art. 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 3

¹ Die Gebührenhöhe für die Fischereipatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei für Personen mit Wohnsitz im Kanton folgende Ansätze gelten:

a. Saisonpatent Fr. 200.–

³ Die Patentgebühren für Jugendliche bis 18 Jahre betragen für alle Bewerber höchstens die Hälfte der Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung. Massgebend für die Altersgrenze ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Abs. 2

² Grundlagen für die Bewirtschaftung der Fischgewässer bilden insbesondere deren Erfassung, die Aufnahme der Fischbestände, die Fangstatistik und die Einschätzung des Ertragsvermögens der Fischgewässer. Gestützt darauf werden die Pläne für den Besatz der Fischgewässer erstellt.

Art. 12 Abs. 1 lit. f, g, h, i und j

¹ Die Regierung erlässt zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt sowie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Fische und Krebse insbesondere Bestimmungen über:

- f. den Fang, das Verwenden und den Umgang mit Fischen, Krebsen und Fischnähterien;
- g. Aufgehoben
- h. Aufgehoben
- i. Aufgehoben
- j. Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14 Marginalie sowie Abs. 1 und 2

Ausübung der
Fischerei

1. Betreten der
Gewässer

¹ Die Regierung kann zum Schutz der Fisch- und Vogelbrut das Betreten von Gewässern zur Ausübung der Fischerei örtlich und zeitlich einschränken.

² Aufgehoben

Art. 15 Marginalie

2. Uferbegehung

Art. 15a

3. Übungs-
gewässer

¹ Die Regierung kann zu Ausbildungszwecken Übungsgewässer ausscheiden.

² Das Amt erlässt die für den Fischereibetrieb notwendigen Weisungen.

Art. 15b

Elektrofanggeräte

¹ Der Einsatz von Elektrofanggeräten bedarf einer Bewilligung des Amtes.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern hierfür ein ausreichender Grund vorliegt, der Geräteführer einen Ausbildungsnachweis erbringt und die vorgesehenen Geräte in einem technisch einwandfreien Zustand sind.

Art. 17

Fördermass-
nahmen

Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie zur Förderung der Fischerei. Er kann solche Massnahmen selber umsetzen oder hierfür Beiträge an Dritte gewähren.

Art. 19 Abs. 1

¹ Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe wird vom Amt erteilt.

Art. 21

Die Aufsicht über die Planung und Ausführung von Massnahmen, welche gestützt auf Artikel 19 und Artikel 20 dieses Gesetzes angeordnet werden, obliegt dem Amt. Werden entsprechende Massnahmen nicht umgesetzt, kann das Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

Art. 28 Abs. 1 und 2

¹ Die Inhaber von Sonderfischereirechten haben für den Besatz der Gewässer die Bewilligung des Amtes einzuholen.

² Das Amt kann im Rahmen der Bewilligung den Besatz der Gewässer aus fischökologischen Gründen einschränken oder untersagen.

Art. 32

¹ Das Amt ist die kantonale Fachstelle für das Fischereiwesen. Es ist insbesondere zuständig für die Erfüllung von hegerischen, fischereiwirtschaftlichen und fischereipolizeilichen Aufgaben.

² Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie zu Ausbildungs- und Forschungszwecken Sonderfänge bewilligen, durchführen oder anordnen.

Art. 33 Abs. 1 lit. a und f sowie Abs. 2

¹ Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:

- a. den Vorsteher des Amtes;
- f. Aufgehoben

² Der Vorsteher des Amtes, die kantonalen Fischereiaufseher, die kantone Wildhut sowie die Nationalparkwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen einer Strafverfolgung haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.

Art. 36b

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Statistikkarte oder des Statistikbüchleins werden vom Amt im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.